

8.

Gesetz
über die Wahlen zur Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
am 17. Oktober 1954

Vom 4. August 1954

(GBl. S. 667)

I

Grundsätze der Wahl

§1

Die Abgeordneten für die Volkskammer werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt (Art. 51 Abs. 2 der Verfassung).

II

Zusammensetzung der Volkskammer

§ 2

(1) Für die Volkskammer werden 400 Abgeordnete gewählt (Art. 52 Abs. 3 der Verfassung).

(2) Die Hauptstadt Deutschlands, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.